



Corona Regeln It. Landesverordnung

(Stand 22. November 2021)

In den Innenräumen von Gaststätten gilt 2G (Eintritt nur für Geimpfte und Genesene).

Vollständig Geimpfte: Es bedarf im Regelfall zweier Impfungen sowie eines weiteren Abstandes von 14 Tagen nach der letzten Impfung.

Genesene: Hatten eine Infektion mit dem Coronavirus.
Die Infektion muss zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegen.
Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

Ein Impf- oder Genesenennachweis ist nur gültig, wenn man sich ausweisen kann oder persönlich bekannt ist.

Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, kommen mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines negativen Tests rein.

Gäste, die im Außenbereich bewirtet werden, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie die Gaststätte zum Bezahlen oder für den Gang zur Toilette betreten.

Eine Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts ist freiwillig.